

4. Änderungssatzung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 02. Januar 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 05.04.1988 hat der Ortsgemeinderat Mittelfischbach in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert

Die Gebühr für die Nutzung der Räume im 1. Obergeschoss (Saal, Küche incl. Nebenraum, kleiner Raum neben der Küche, Toiletten im Erdgeschoss) anlässlich Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen beträgt einschl. Gläser, Geschirr, Bestecke	70,00 Euro
Strom, Heizung, Wasser, Müll pauschal	30,00 Euro
Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mittelfischbach zahlt eine jährliche Gebühr für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser, Müll sowie einschließlich der Nutzung von Gläsern, Geschirr und Bestecken in Höhe von	200,00 Euro
In diesem Betrag ist die Benutzung des Raumes im Erdgeschoss (Eingang rechts) eingeschlossen.	

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 05.04.1988 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 01.02.1999, vom 01.11.2001 und vom 01.09.2007 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Mittelfischbach, den 02. Januar 2018

Ortsgemeinde Mittelfischbach

H. Wöll

(D.S.)

Herbert Wöll
Ortsbürgermeister



HINWEIS

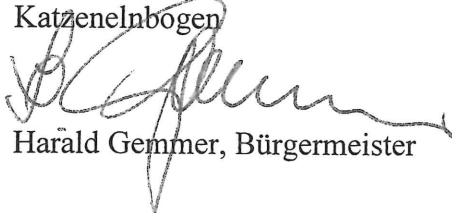
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.01. 2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer, Bürgermeister




BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mittelfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 3 /2018 am 18.01. 2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 19.01. 2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 19.01. 2018

Im Auftrag


Uwe Welker

